

Gemeindekooperationsvereinbarung

gem. § 22a Bgld. GemO 2003

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. KBBG 2009, LGBL. Nr. 7/2009 idgF werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsortes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadtgemeinde Pinkafeld vom ...^{23.3.26} Und der Marktgemeinde Riedlingsdorf vom ...^{20.3.26} sowie der darauffolgenden Kundmachungen wurde aufgrund § 22a Abs 1 Bgld GemO 2003 LGBL. Nr. 55/2003 in der jeweils geltenden Fassung folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Zwischen der Stadtgemeinde Pinkafeld und der Marktgemeinde Riedlingsdorf wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld GemO 2003 zur Bildung und Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten ersten bis zum Ende des vollendeten 14. Lebensjahres abgeschlossen.
- (2) Im Einzelnen soll die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pinkafeld zwei Wochen im Sommer geschlossen bleiben und die Bildung und Betreuung der angemeldeten Kinder ausschließlich bei Bedarf in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Riedlingsdorf erfolgen.
- (3) Umgekehrt soll die Kinderbildungs- und -betreuungsreinrichtung Riedlingsdorf ebenfalls zwei Wochen im Sommer geschlossen bleiben und die Bildung und Betreuung der angemeldeten Kinder ausschließlich bei Bedarf in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pinkafeld erfolgen.
- (4) Die Schließwochen werden von den Gemeinden jeweils für das laufende Kindergarten- bzw. Schuljahr gesondert vereinbart und rechtzeitig kommuniziert.
- (5) Im Jahr 2026 wird aufgrund des Kindergartenbaus in Riedlingsdorf ausnahmsweise der Kindergarten für vier Wochen geschlossen. Die Betreuung von Kinderkrippen- und Kindergartenkindern findet daher für vier Wochen in Pinkafeld statt.
- (6) Außerdem soll die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pinkafeld in geraden Jahren (2026) in den Weihnachtsferien geschlossen bleiben und die Bildung und Betreuung der angemeldeten Kinder bei Bedarf in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Riedlingsdorf erfolgen.

- (7) Umgekehrt soll die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Riedlingsdorf in ungeraden Jahren (2027) in den Weihnachtsferien geschlossen bleiben und die Bildung und Betreuung der angemeldeten Kinder bei Bedarf in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pinkafeld erfolgen.

2. Kosten

Die wechselseitige Betreuung erfolgt unentgeltlich. Eventuell anfallende Kosten für das Mittagessen und für Ausflüge sind von den jeweiligen Eltern zu übernehmen. Die Verrechnung erfolgt durch die jeweilige Betreuungsgemeinde direkt.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist am Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstige

- (1) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien dasjenige als vereinbart, das dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Ehesten entspricht.
- (3) Für den Fall, dass es zu einer Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und/oder der Burgenländischen Gemeindeordnung kommt und dadurch eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig wird, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Einvernehmen mittels Abschlusses einer neuen Gemeindekooperation derart abzuändern, dass der Vereinbarung aus Sicht des Burgenländischen Gemeindeordnung weiterhin entsprochen wird.
- (4) Die Kosten der Vertragserrichtung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

(5) Diese Urkunde wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Festgehalten wird, dass gemäß § 22a Abs 3 Bgld. GemO über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

Pinkafeld, am 23.3.2026



[Handwritten signature]

Stadtgemeinde Pinkafeld

Riedlingsdorf, am 20.3.2026



[Handwritten signature]

Marktgemeinde Riedlingsdorf

angeschlagen am: 24.03.26 ↘
abgenommen am: